



## **VERFÜGUNG**

**vom 12. Januar 2004**

### **Russikon. Nutzungsplanung (Zonenplan/Bau- und Zonenordnung, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 934/1996 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Russikon genehmigt. Am 29. September 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Russikon zwei Zonenplanänderungen und die Ergänzung der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. Januar 2004 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 4. November 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2004 ersucht die Gemeinde Russikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Zonenplanänderungen umfassen die Umzonung von rund 3040 m<sup>2</sup> Land des Grundstückes Kat.-Nr. 440 in Madetswil von der Reservezone in die Wohnzone W2 sowie die Umzonung von rund 2130 m<sup>2</sup> Land des im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstückes Kat.-Nr. 964 an der Madetswilerstrasse in Russikon von der Reservezone in die Erholungszone. Mit der Ergänzung von Art. 36 der Bau- und Zonenordnung sollen die Voraussetzungen für zusätzlichen Parkraum im Bereich der Mehrzweckanlage geschaffen werden.

Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Quartierplanes Oberdorf-Madetswil erfolgte Umzonung der innerhalb des Siedlungsgebietes gelegenen Reservezone in die Wohnzone W2 ist sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Bedeutung.

Die aufgrund einer Parkplatzinitiative der Russiker Sportvereine veranlasste Umzonung der Reservezone in die Erholungszone für Mehrzweckplatz/Parkplatz mit Ergänzung der Bau- und Zonenordnung ist auf das unmittelbar angrenzende nationale Flachmoor und kantonale Naturschutzgebiet Russiker Ried abgestimmt. Um eine nachhaltige Schutzwir-

kung zu erreichen, wurde zur Entflechtung der Nutzungsansprüche eine Pufferzone gemäss Pufferzonenschlüssel auf der Parzelle Nr. 964 freigehalten. Im Rahmen einer Ergänzung der Schutzverordnung wird über diese Fläche und eine entsprechende Fläche in der Reservezone auf der benachbarten Parzelle Nr. 1681 eine Umgebungsschutzzone IIA festzulegen sein.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Russikon am 29. September 2003 festgesetzten Zonenplanänderungen und Ergänzung der Bau- und Zonenordnung werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Gemeinde Russikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 12. Januar 2005  
042086/Oca/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

